

Jagdwerte und Jagdverwertung – Maßgebliche (neue) Einflussfaktoren

Maximilian Schaffgotsch^{1*}

Vorbemerkung

Das vorliegende Manuskript dient als Unterlage für ein Kurzreferat anlässlich der Jägertagung 2018 in Aigen im Ennstal. Es handelt sich nicht um ein fachliches oder juristisches Gutachten. Zweck des Impulsreferates ist es, kritische Diskussionen anzustoßen und deshalb auch heikle Fragen aufzuwerfen – ohne den Anspruch zu erheben, immer gleich die richtigen und vollständigen Antworten mitzuliefern.

Jagdwerte

Die brandaktuelle Studie von Prof. Schneider *et al.* aus dem Dezember 2017 zeigt auf profunder Basis den bedeutenden Beitrag der Jagd zur Wertschöpfung in der österreichischen Volkswirtschaft.

An dieser Stelle sind illustrativ nur einige Zahlen hervorzuheben: „So beträgt der durchschnittliche zusätzliche jährliche Wertschöpfungseffekt am regionalen Bruttoinlandsprodukt rund € 731 Millionen/Jahr.“ (Schneider *et al.*, aaO, Seite 24).

Von dieser beeindruckenden Gesamtsumme entfallen aktuell jährlich über € 67 Millionen auf Jagdpacht und Abschussgebühren und über € 34 Millionen auf Wildbreterlöse (Schneider *et al.*, aaO, Seite 12f; Daten der Statistik Austria). Diese beiden Positionen zusammengerechnet ergeben den drittgrößten Block der ausgewiesenen Gesamtleistung der Jagd (nach Löhnen und Gehältern und Aufwand für Jagdwaffen, Jagdoptik, Bekleidung etc.).

Es bleibt also festzuhalten, dass der ursprünglichste Beitrag zur Wertschöpfung, den die Jagd sozusagen „an der Quelle“ leistet, allein schon einen Gesamtwert von über € 100 Millionen im Jahr darstellt.

Wildbretmangel

Im von manchen geforderten „Nullszenario“ – Österreich ohne Jagd – würden jedenfalls Jagdpacht und Abschussgebühren entfallen, wenn es keine „Freizeitjagd“ mehr gäbe. Die Wildbreterlöse würden selbstverständlich bei sinkendem Jagdinteresse auch mit sicherlich weit unter den derzeit rund € 34 Millionen/Jahr zu beziffern sein.

An dieser Stelle ist ein, bisher praktisch nicht beachtetes, Phänomen auffällig: Es herrscht in Österreich offener Wildbretmangel. Während rund 2.145 t an Wildbret im Jahr exportiert werden, müssen 2.994 t importiert werden. Der Importüberschuss beträgt 849 t jährlich. Das Jagdland

Österreich verfügt also über keine Eigenversorgung mit Wildbret! Analysiert man auf Basis der von der Statistik Austria veröffentlichten Zahlen die Herkunft des Wildbrets – soweit das überhaupt möglich ist – ergibt sich ein noch interessanteres Bild. Die – zugegebener Weise bloß grob geschätzten – Wildbretdurchschnittsgewichte multipliziert mit den ausgewiesenen Zahlen des erlegten Schalenwildes ergeben überschlägig ein Nettoverzehrgewicht des durch die Jagd gewonnenen Wildbrets von 3.200 t. Wollte man also das – teilweise aus Neuseeland etc. – importierte Wildfleisch durch in Österreich auf der Jagd erlegtes heimisches Wildbret ersetzen, so müssten die österreichischen Jäger rund 25 % mehr Schalenwild erlegen (und erlegen können) als sie es derzeit tun.

Bei diesen überschlägigen Abschätzungen ist im Übrigen noch nicht einmal berücksichtigt, dass Herr und Frau Österreicher im Schnitt jährlich nur rund 0,7 kg Wildfleisch pro Jahr verzehren – aber rund 40 kg an Schweinefleisch. In Westeuropa gibt es Gegenden in denen die Bevölkerung deutlich ernährungsbewusster ist und vom gesündesten und ökologischsten Fleisch, das es gibt – eben Wildbret – jährlich rund fünfmal mehr verzehrt, als der Durchschnittsbewohner unseres Landes.

Bei allen möglichen Unschärfen der angeschätzten Zahlen bleibt jedenfalls ein Zwischenergebnis eindeutig festzuhalten: in Österreich gibt es zu wenig Wildbret; das vorhandene Defizit können nicht einmal die bestehenden bäuerlichen Fleisch- und Zuchtgatter ausgleichen. Das wertvollste, gesündeste und ökologischste fleischliche Nahrungsmittel ist also nicht nur knapp – es besteht trotz unterdurchschnittlicher Verzehrquote ein signifikantes Versorgungsdefizit, das durch Importe ausgeglichen wird.

Das primäre Produkt der Jagd – Wildfleisch – ist also wirtschaftlich gesehen ein knappes Gut. Es sollte einen hohen Wert haben.

Jagdverwertung

Jagdpacht

Das landläufige und jedermann vertraute Instrument zur Jagdverwertung ist die Verpachtung der Jagd. § 1091 ABGB weist unter den Bestandverträgen den Pachtvertrag als jenen aus, der die Benützung des Pachtgegenstandes „nur durch Fleiß und Mühe“ ermöglicht. Zumal auch Rechte verpachtet werden können, ist seit jeher unstrittig, dass eben auch das Jagdausübungsrecht verpachtet werden kann.

¹ Dr. Maximilian Schaffgotsch LL.M., Rechtsanwalt, Postgasse 6, A-1010 Wien

* Ansprechpartner: Dr. Maximilian Schaffgotsch, office@schaffgotsch.at



In welchem Umfang das zu geschehen hat, ist schon eine wesentlich komplexere Frage und hier zeigen sich auch in den unterschiedlichen Landesjagdgesetzen verschiedene Differenzierungen. Es gibt aber auch sehr wesentliche Konstanten, die einen Jagdpachtvertrag als einen solchen ausweisen und auch auf diese ist hier näher einzugehen. Besonders illustrativ ist die Herangehensweise des Vorarlberger Gesetzgebers. Im 4. Abschnitt des Gesetzes unter dem Titel „Jagdnutzung“ werden zu § 17 die allgemeinen Voraussetzungen definiert, wobei es im Absatz 1 unzweideutig heißt: „Gegenstand der Jagdnutzung muss das ganze Jagdgebiet hinsichtlich aller Wildarten sein.“ Dazu statuiert § 20 Mindestfristen für die Jagdpachtzeit (6 bzw. 12 Jahre) und bestimmte Formerfordernisse (etwa Schriftlichkeit) des Jagdpachtvertrages, der „alle die Jagdnutzung betreffenden Vereinbarungen zu enthalten“ hat.

Das Gesetz lässt aber auch die Klarstellung nicht vermissen, dass nicht bloß der Jagdpächter die Jagd ausüben darf, sondern selbstverständlich auch der „Jagdgast“, der zu § 23 die Zuwendung des Gesetzgebers erfährt. Er darf „nur nach Maßgabe einer vermerkten und vom Nutzungsberechtigten erteilten Jagderlaubnis“ die Jagd ausüben.

Und hier ist schon ein Thema angedeutet, auf das noch näher einzugehen ist. Dies darf ich an Hand des Tiroler Jagdgesetzes tun.

Auch dort heißt es, dass die Ausübung des Jagdrechtes nur zur Gänze Gegenstand eines Pachtvertrages sein kann – der Verpächter darf sich hier jedoch die Nutzung bestimmter Wildarten im Vertrag ausnehmen und vorbehalten. Teilverpachtungen eines Jagdgebietes sind nur zulässig, wenn die Teile des Gebietes den Erfordernissen eines „selbständigen Jagdgebietes“ entsprechen. Zwingend erforderlich ist, dass die Jagdpachtverträge die Besorgung des Jagdschutzes hinreichend regeln und auch hier ist der Wille des Gesetzgebers klar erkennbar, den Jagdschutz und das einheitliche Management „des Jagdgebietes“ zu gewährleisten. Deshalb ist beispielsweise auch die Unterverpachtung unzulässig (§ 19 TJG).

Abschussverträge

Im Spannungsverhältnis zu den oben aufgezeigten Zielen der Gesetzgeber (hier unterscheiden sich sämtliche Jagdgesetze im Kern der Zielsetzung des Gesetzgebers nicht), das einheitliche Jagd-, „management“ in entsprechend großen Revieren zu gewährleisten, steht die weithin geübte Praxis, sogenannte Abschussverträge oder Abschusskaufverträge abzuschließen. Der Tiroler Jagdgesetzgeber wendet sich diesem Thema mit einer ausdrücklichen und sehr differenzierten Bestimmung zu. § 20a des Tiroler Jagdgesetzes trifft exemplarisch Anordnungen, die die kritischen Punkte dieses Rechtsinstrumentes zeigen. Soweit nach Sonderbestimmungen nicht Jagdleiter zu bestellen sind, ist ein Wildabschussvertrag zulässig. Allerdings zeigt das Gesetz deutliche Grenzen auf. Demnach ist eine gänzliche Überlassung des Jagdausübungsrechtes „ohne jede Möglichkeit einer Einflussnahme durch den Jagdausübungsberechtigten“ grundsätzlich unzulässig. Dazu kommen noch weitere spezifische Verbote. Unzulässig sind die Übertragung der Jagdleitung, des Jagdschutzes, der Haftung für Wild- und

Jagdschäden, der Meldepflichten, der Wildfütterung und der Wildschutzmaßnahmen auf den Abschussnehmer. Der Gesetzgeber bringt hier klar zum Ausdruck: Die aus jagdpolizeilichen Gründen zwingend vorgesehenen Vorschriften über Jagdpachtverträge dürfen nicht umgangen werden. Wer pächtergleiche oder pächterähnliche Befugnisse haben will, kann sie nicht über einen Abschusskaufvertrag erlangen. Wer das rechtlich oder faktisch dennoch versucht, geht das Risiko ein, einen gesetzwidrigen Vertrag zu schließen. Solche Verträge sind nach § 879 ABGB nichtig.

Jene – in der Praxis nach meinem Wissen tatsächlich vorkommenden (!) – Fälle, in denen revierzuständige Förster oder/und vereidigte Jagdschutzorgane darüber Beschwerde führen, dass sie nicht einmal mehr wissen, wer aufgrund verschiedener „Abschusskaufverträge“, „Pirschbezirksverträge“, etc. (bis hin zur Überlassung von Einzelhochständen) im Revier aufhältig ist und die Jagd ausübt, sind gesetzwidrig. Die entsprechenden zivilrechtlichen Vereinbarungen können nichtig sein.

Das Tiroler Landesjagdgesetz ist diesbezüglich explizit. In den meisten anderen Landesjagdgesetzen ist die Wertung des Gesetzgebers die gleiche, die Normierungstechnik aber oft anders und häufig weniger deutlich.

Vertragsdauer

Der zuletzt erörterte Fall der entgeltlichen Überlassung von jagdrechtlichen Befugnissen – Ausübung der Jagd auf einem bestimmten Hochstand, in einem bestimmten kleinen Gebiet, einschließlich der Befugnis zu Füttern, zu Kirren etc. (etwa mit der gleichzeitigen Verpflichtung Pflege- oder Schutzmaßnahmen durchzuführen) und das jährlich, saisonal oder noch kürzer befristet – ist der eine Extremfall. Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, ob auch eine besonders langfristige Überlassung der Jagd durch Jagdpachtverträge unzulässig sein könnte.

Diesbezüglich ist auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu 1 Ob 108/03v zu verweisen, in der der Gerichtshof einen für 38 Jahre abgeschlossenen Jagdpachtvertrag für unbedenklich gehalten hat. Die Kernargumente des OGH waren, dass die Mindestjagdperiode im betreffenden Bundesland bereits mit 9 Jahren festgelegt ist, die vorzeitige Auflösung des Jagdpachtvertrages aus wichtigem Grund stets möglich sei, weshalb das Jagdpachtverhältnis insgesamt auch nicht mit Warenbezugsverträgen oder ähnlichen Knebelungsverträgen verglichen werden könne, auch bestehe keine Ähnlichkeit zu Vereinsmitgliedschaften oder ähnlichen. Insgesamt wäre eine so lange Vertragsdauer daher nicht sittenwidrig oder sonst zu beanstanden.

Abschluss von Jagdpachtverträgen

Dass die Verwertung von Jagdgebieten, die keine Eigenjagden sind, regelmäßig über den Abschluss von Jagdpachtverträgen mit bestimmtem Inhalt zu geschehen hat, hat seinen rechtshistorischen Grund in den „Uebelständen“, die sich unmittelbar nach Erlassung des kaiserlichen Jagdpatentes vom 7. März 1849 ergeben hatten.

Aufgrund dieser „Uebelstände“ sah sich das Innenministerium am 15. Dezember 1852 veranlasst, eine Verordnung „im

Betreff der Ausübung des Jagdrechts“ zu erlassen. Zu § 1 dieser Verordnung wurde festgelegt, dass „von nun an“ die Ausübung der Jagd in diesen Nichteigenjagdbezirken „nicht anders, als im Wege der durch die politische Bezirksbehörde vorzunehmenden Verpachtung ausgeübt werden [darf]“. Anschließend regelte § 2 zwingend, dass „die Verpachtung im Wege des öffentlichen Aufrufs...zu geschehen [hat]“. Die Ausschreibung war durch öffentlichen Anschlag über drei Monate vor Ablauf eines allenfalls laufenden Pachtverhältnisses kundzumachen.

Auch diese rechtshistorische Entwicklung belegt, was oben ausgeführt ist: Die Ausübung der Jagd auf irgendwelchen Splitterparzellen führt zu „Uebelständen“. Nach Erlassung des Jagdpatentes 1849 war der vorrangigste Übelstand, den es abzustellen galt, die völlige Übernutzung von Wildtierbeständen und das teils flächige „Ausschießen“ bestimmter Wildarten. Manche Phänomene wiederholen sich in der Rechtsgeschichte.

Zu betonen ist allerdings, dass diese wunderbar knapp und eindeutig gefasste Rechtsquelle auch noch einen zweiten kritischen Punkt berührt: Die Verwertung dieser fremden Vermögensrechte durch Vergabe der Jagdausübungsrechte an Dritte gegen Entgelt hatte selbstverständlich im Wege einer öffentlichen Ausschreibung – und damit transparent und nachvollziehbar – zu geschehen. In den späteren Jagdgesetzen wurden diesbezüglich einschränkende Bestimmungen vorgesehen. Namentlich die Befugnis zur freihändigen Vergabe von Jagdpachtverträgen. Die Kriterien für eine derartige freihändige Vergabe sind in den Jagdgesetzen teils weit gefasst. Den Verantwortlichen muss aber in jedem Fall bewusst sein, dass auch eine solche freihändige Vergabe immer die Verfügung über fremde Rechte bedeutet, die unter den strengen Anforderungen der – auch strafrechtlich geschützten – Verwaltung fremden Vermögens steht. Ein wissentlicher Missbrauch, der die Vertretenen (hier die Summe der Grundeigentümer) am Vermögen schädigt, kann unter die Strafbestimmung des § 153 StGB (Untreue) fallen, wenn der Befugnismissbrauch „in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen“.

Wer also von der öffentlichen Ausschreibung nach dem ursprünglichen Modell aus dem Jahr 1852 – gestützt auf die aktuellen Landesjagdgesetze – absieht, dem ist jedenfalls eine außerordentlich genaue Dokumentation dieser Entscheidung und ihrer sachlich, rechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Begründung angeraten. In Konflikt mit den Anforderungen des § 153 StGB und der dazu ergangenen, strengen Judikatur können Verantwortliche hier schneller geraten, als es mancherorts bewusst ist.

Einflussfaktoren

Welche Faktoren haben nun einen – zumindest maßgeblichen oder erfassbaren – Einfluss auf die oben erläuterten Jagdwerte und auf die oben erläuterte Jagdverwertung?

Steuern und Abgaben

Wie immer im Leben des Normunterworfenen haben steuer- und abgabenrechtliche Verpflichtungen einen praktisch enormen Einfluss auf Vermögenswerte und Einkommen.

In der Praxis sind Rechtsgeschäftsgebühren, Jagdabgaben, Umsatzsteuerbestimmungen etc. häufig ein vorrangiger Grund für die Wahl der Vertragsgestaltung. Auf dieses komplexe Themenfeld kann aber in der knappen Zeit dieses Impulsreferats nicht eingegangen werden.

Änderungen im Jagdrecht

Von größtem Einfluss können für die – regelmäßig besonders langfristigen – Verwertungsverträge für die Jagd (Jagdpachtverträge) Änderungen im Jagdrecht sein. Der Vertragsgegenstand wird von diesen Änderungen natürlich berührt – geht es doch um die Jagdausübung und das Jagdausübungsrecht. Werden also die elementaren Befugnisse (das Recht, bestimmten Wildarten nachzustellen und es zu erlegen) eingeschränkt, so wird damit letztlich der Gegenstand des Bestandvertrages selbst im Umfang (üblicher Weise) verkleinert. Vertragsanpassungen in dieser Hinsicht sollten also fairerweise vorbehalten und auch entsprechend vorgesehen sein. Ob nun in einem Gebirgsrevier die Jagd auf Raufußhühner erlaubt bleibt oder nicht, hängt ja bekanntlich von der Laune der EU Kommission und des EuGH ab – berührt aber die Laune der betroffenen Jagdausübungsberechtigten noch viel mehr.

Ob die Fütterung des Wildes erlaubt bleibt, eingeschränkt oder gar verboten wird, hat letztlich genauso einen wertbestimmenden und daher äquivalenzrelevanten Einfluss auf künftige oder auch bestehende Jagdpachtverträge. Auch hier gilt, dass eine faire Vertragsgestaltung Anpassungen möglich machen sollte, um auf extern verursachte Äquivalenzstörungen, die sich während der langen Vertragsdauer ergeben können, reagieren zu können.

Änderungen in den Revieren

Aber auch faktisch können sich Änderungen ergeben, die wertrelevant sind. Der paradigmatische – und häufig schematisch auch erfasste – Fall betrifft die Veränderung von Flächen von Jagdrevieren. Ob Teilflächen der Bejagbarkeit entzogen werden, weil sie zu „Ruhensbezirken“ gemacht werden oder so vollständig aufgesiedelt werden, dass damit jedenfalls in Teilen die Jagdausübung erschwert oder gar verunmöglicht wird, oder ob sich die Habitatverhältnisse durch andere Einflüsse ändern – all diese Faktoren haben wesentlichen Einfluss auf den Jagdwert und die Jagdverwertung. Eine Erfassung dieser Veränderungen ist außerordentlich schwierig – am Ende des Tages aber sehr oft an einfachen Statistiken (wie den Abschusszahlen) sehr gut ablesbar. Und auch darin liegt ein häufiger Grund für den Vormarsch der Abschusskaufverträge gegenüber den Pachtverträgen in der Rechtspraxis: In Abschusskaufverträgen wird viel häufiger auf tatsächlich getätigte oder wenigstens mögliche Abschüsse abgestellt und nicht auf pauschale und schwer vorhersehbare Entwicklungen, die dann auf das Risiko des Jagdpächters übertragen werden.

Wildschadenshaftung

Einer der elementarsten wertbestimmenden Faktoren ist jedenfalls die grundsätzliche Verpflichtung des letztlich tatsächlich aufgrund welcher Vertragskonstruktion auch

immer die Jagd ausübenden Jägers: Seine im Zweifelsfall für unverrückbar gehaltene Verpflichtung zum Ersatz von Wildschäden.

Diese Verpflichtung ist ein vielfach – auch hier in Aigen – diskutiertes und analysiertes Kernthema der jagdlichen Diskussionen.

In aller Kürze kann an dieser Stelle nur auf einige wenige Punkte kursorisch eingegangen werden.

Zunächst ist zu unterstreichen, vor welchem rechtstatsächlichen Hintergrund diese untypische Schadenersatzbestimmung Eingang in die Rechtsordnung gefunden hat. Knapp auf den Punkt gebracht, stellt sich das so dar: Spätestens seit den Bauernkriegen des 16. Jahrhunderts war klar, dass Überhege von Wildbeständen zu größten sozialen Problemen führen kann. Die gestiegene Bevölkerungsanzahl in Mitteleuropa bei langsamer Fortentwicklung der landwirtschaftlichen Produktion bedeutete, dass jede Gefährdung der Nahrungsmittelversorgung sozialen Sprengstoff zünden konnte. Die Entwicklungen im 18. und frühen 19. Jahrhundert mit teils erneut stark steigenden Wildständen zum Nutzen der Feudaljagd haben dieses Phänomen bestätigt und die radikale Reaktion auf hohe Wildbestände unmittelbar nach dem kaiserlichen Jagdpatent von 1849 hat erneut unterstrichen, welche Bedeutung damals der Nahrungskonkurrent Wild für den Menschen hatte.

Als rechtspolitisches Gegengewicht zur freien Bürgerjagd war es daher naheliegend, jenem, der einen Einfluss auf die Wildbestände nehmen konnte und sollte, auch das Risiko aufzubürden, das entgleisende Wildbestände mit sich bringen könnten. Vor diesem Hintergrund fand also die verschuldensunabhängige de facto Erfolgshaftung für den Wildschadenersatz Eingang in die einschlägigen Normen.

In der über Jahrhunderte entwickelten Kulturlandschaft mit ausgewiesenen land- und forstwirtschaftlicher Prägung waren diese Zusammenhänge nachvollziehbar und unmittelbar. Das Regelwerk war schlüssig und weitestgehend funktional.

In der Zwischenzeit haben sich diesbezüglich maßgebliche Änderungen ergeben: Die Kulturlandschaft hat sich zu einer Industrie- und Tourismuslandschaft entwickelt – beide Phänomene haben zu einer massiven Zurückdrängung des Wildes in viel kleinere Rest-Lebensräume geführt. Auch die Industrialisierung der Landwirtschaft hat dazu ihren unzweifelhaften Beitrag geleistet.

Zu diesem Phänomen gesellt sich seit Mitte der 1990er Jahre allerdings ein ganz neues: Die Kultur-, Industrie- und Tourismuslandschaft Europas soll nach dem Konzept verschiedener Stakeholder und nun auch Rechtsquellen zumindest teilweise in eine Naturlandschaft oder gar Wildnis zurückverwandelt werden. Was den Habitatschutz betrifft, sind diese Konzepte noch auf bestimmte Teilregionen Europas beschränkt. In den einschlägigen Richtlinien aus den 1990er Jahren standen ursprünglich 5 % der europäischen Fläche als Zielvorgabe für diese Entwicklung – heute sind 15 % dieser europäischen Flächen für diesen Habitatschutz nach den Naturschutzrichtlinien vorgesehen.

Im Artenschutz geht dieses Konzept noch wesentlich weiter: Bestimmte „iconic species“ sollen so generellen Schutz erfahren, dass deren Verbreitung nicht auf die ausgewiesenen Habitatschutzgebiete beschränkt werden, sondern

den gesamten europäischen Kontinent erfassen sollen. Interessanter Weise wird dabei der europäische Kontinent aber nicht als ein Verbreitungsgebiet dieser Arten – mit geeigneten und weniger geeigneten Flächen – betrachtet, sondern in jeder Verwaltungseinheit (jedem Mitgliedstaat und jedem Teilstaat jedes Mitgliedstaates der Union) wird die Vorgabe gemacht, diesen Wildnisarten wieder Raum zu geben.

Das viel diskutierte – und tatsächlich illustrativste – Beispiel ist die „Rückkehr“ der Großprädatoren. Für diese großen Fleischfresser wird postuliert, dass sie raumgreifend Europa aufsiedeln sollen und müssen, bis sie einen günstigen Erhaltungszustand erreichen – der angeblich erst dann erreicht ist, wenn er in jeder der genannten einzelnen Verwaltungseinheiten jeweils gesondert betrachtet gegeben ist. Bemerkenswert ist dabei noch etwas: Für die großen (und ganz extrem gefährdeten) Pflanzenfresser – etwa den europäischen Wisent – wird die gleiche Entwicklung nicht gefordert oder befördert.

Was hat das nun mit Jagdwerten und Jagdverwertung zu tun? Sehr viel! Die von Tourismus, Industrie und industrialisierter Land- und Forstwirtschaft – mancherorts aber auch durch unsachgemäßen Jagddruck – in Rückzugsgebiete zurückgedrängten Schalenwildarten, werden dort hinkünftig auch noch einem Prädatorendruck ausgesetzt, den es die letzten 150 Jahre – und das ist der Zeitraum der Entwicklung der jetzt geltenden jagdgesetzlichen Normen – nicht gegeben hat. Das führt zu Verhaltensänderungen des Wildes. In weiten Teilen der neuen Bundesländer Deutschlands, die vom Wolf bereits aufgesiedelt sind, zeigen sich Großrudelbildungen bei Rot- und Schwarzwild.

Haftet der Jagdausübungsberechtigte nun auch für Wildschäden, die auf eine Art und Weise herbeigeführt werden, die die Jagdgesetze, als sie das oben skizzierte System aus den dargelegten Gründen entwickelt haben, gar nicht kannten?

Die Frage ist berechtigt und die Antwort darauf kann über wirtschaftliche Existenzen entscheiden – aber auch über die Frage, ob Jagdgebiete überhaupt noch verpachtungsfähig sind oder nicht. Denn Jagdgebiete mit völlig unberechenbarem Wildschadenersatzrisiko können für Jagdausübungsberechtigte zum Casino werden, in dem man nur verlieren kann. Tatsächlich zeigt sich das in manchen mittelosteuropäischen Gebieten bereits. Reviere, die aus hunderten Hektar großen Mais- oder Rapsschlägen bestehen, in denen Schwarzwildrotten mit einer Stückzahl von jenseits der 100 oder 150 über Monate zu Schaden gehen können, sind dort und da praktisch schon nicht mehr zu verpachten.

Neue Ansätze der Wildschadensregelung

Tatsächlich ist die Diskussion in Bewegung geraten – auch auf juristischer Ebene. Das aktuellste Beispiel dazu ist der neue § 105 im Burgenländischen Landesjagdgesetz. Die von einem namhaften Rechtsprofessor vertretene Auffassung, dass die alte Rechtslage mit dem verschuldensunabhängigen Wildschadenersatz überhaupt verfassungswidrig ist, hat sich nicht durchgesetzt. Die Gründe dafür sind oben aufgezeigt: Im Wesentlichen kann es nämlich noch zutreffen, dass der Jäger Einfluss auf die Entwicklung der Wildpopulation

nehmen und damit auch den Wildschaden zumindest im gewissen Maße steuern oder mitbeeinflussen kann. Daher ist eine vollständige Eliminierung der verschuldensunabhängigen Haftung nicht Gesetz geworden.

Allerdings hat der Burgenländische Gesetzgeber neue Beschränkungen vorgesehen, von denen die bemerkenswerteste die Höchsthaftungsgrenze für den jährlichen Wildschadenersatz ist (Gesamtrevierfläche x Multiplikator 30). Außerdem sind grundsätzlich nur 90 % des Wildschadens zu ersetzen – in Siedlungsnähe kann diese Summe herabgesetzt werden, bei unterlassenen Benachrichtigungen ebenfalls.

Der Burgenländische Gesetzgeber hat also die bisher zulasten des Jagdausübungsberechtigten geltende, schematische de facto verschuldensunabhängige und unbeschränkte Erfolgshaftung durchbrochen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner diesbezüglichen Entscheidung vom 6.12.2017 zu G 202/2017-16 leider in der Hauptsache einen formalen Ausweg genommen und die Anfechtung dieser Neuregelung nicht zugelassen, weil sie formaljuristisch zu eng gefasst gewesen wäre. Trotzdem lässt sich aus der Entscheidung aber erkennen, dass der Verfassungsgerichtshof zumindest keine grundsätzlichen Bedenken dagegen entwickelt hat, dass der Burgenländische Gesetzgeber die unbeschränkte verschuldensunabhängige Haftung beseitigen wollte.

Diese Rechtsentwicklung und insbesondere diese Rechtsprechung deutet aus meiner Sicht daher in folgende Richtung: Jedenfalls dem Gesetzgeber steht es zu, auf die oben geschilderten neuen maßgeblichen Einflussfaktoren für Jagdwerte und Jagdverwertung Rücksicht zu nehmen. Das ist auch geboten. Das Wild durch Tourismusentwicklung, Industrialisierung, Infrastrukturausbau und Intensivierung der

Land- und Forstwirtschaft in Rückzugsräume zu verdrängen, aus der Kulturlandschaft de facto eine Industrie- und Tourismuslandschaft zu machen, für diese Landschaft dann aber flächendeckend in Europa gleichzeitig eine „Wildnis“ zu postulieren, die es hier nie wieder geben kann, ist schon per se extrem widersprüchlich und praktisch unsinnig. Im Rahmen dieser Entwicklung dem Jäger aber das in den letzten 150 Jahren bewährte Gestaltungsmittel – Formung der Wildpopulationen durch Hege und Jagd – dadurch aus der Hand zu nehmen, dass man in diesen Residualgebieten wirksamen Großprädatorendruck wieder einführt, der dann zu unbeherrschbaren Schadensentwicklungen führt, auf die der Jäger infolge des Abschussverbotes für diese Grossprädatoren gar keinen Einfluss mehr nehmen kann, entzieht dem bisherigen System von Haftungen und damit sozialem Ausgleich der Risiken vollständig die Grundlage. Dieses Haftungssystem ist daher aufgrund des aufgezeigten Funktionswandels der Normen nicht aufrecht zu erhalten. Darauf reagiert die Rechtspraxis in manchen Regionen bereits jetzt durch die Unverpachtbarkeit von Revieren oder durch Verträge, in denen Wildschadenersatzpflichtungen für bestimmte Fälle inter privatos bereits beschränkt oder ausgeschlossen werden.

Wie die aufgezeigten Entwicklungen weiter voranschreiten, werden diese Verträge, in der Folge aber auch Judikate und schließlich weitere unausweichliche Änderungen des gesetzlichen Systems zeigen.

Literatur

Schneider, F. und J. Voigt (2017): Volkswirtschaftliche Analyse der wirtschaftlichen Bedeutung der Jagd in Österreich; Johannes Kepler Universität Linz, Dezember 2017.